

die Brot- und Mehlverteilung in Berlin
und Potsdam.

gesandt, diese Hauslisten waren in zweifacher Ausführung an das statistische Amt zurückzuleiten, eine Abschrift verblieb in Händen des Hausbesizers. Von dem statistischen Amte wurde eine Überprüfung der Häuser vorgenommen. Durch die Aufnahme wurde eine genaue Feststellung der Haushaltungen und sämtlicher Personen festgestellt und hiedurch auch das Erfordernis für die Brotartenverteilung ermittelt.

Für die Brotartenverteilung wurden die 463 Stadtbezirke Berlins in 170 Brotbezirke unterteilt, für welche je eine Brot-Kommission, bestehend aus einem Vorsteher und 6 bis 12 Mitgliedern (Ehrenamt) und eine besoldete Hilfskraft eingesetzt ist. Zum Vorsteher einer Brot-Kommission wurde in der Regel ein Rektor (Oberlehrer) einer Gemeindeschule bestellt.

Der Magistrat stellt der Brot-Kommission ein Exemplar der Hausliste mit einer entsprechenden Anzahl von Wochenkarten, zu denen eine kleine Reserve hinzukommt, zur Verfügung.

Die Nummern der Karten sind in der Hausliste vorzumerken, die Hausliste und die dazugehörige Brotkarte werden dem Hausbesizer oder seinem Stellvertreter gegen Quittung übergeben. Der Hausbesizer hat die Verteilung der Karten an die Haushaltungsvorstände vorzunehmen und die Liste mit etwaigen Berichtigungen und mit den nichtverwendeten Karten an die Brot-Kommission zurückzugeben. Nach neuerlicher Prüfung der Liste gibt die Brot-Kommission dem Magistrat bekannt, wie viele nach Nummern zu bezeichnende Karten verwendet wurden. Nicht ausgegebene Karten werden von der Kommission unter Verschluss aufbewahrt.

Die Brotkarte dient dem doppelten Zwecke zu kontrollieren, daß

- a) niemand in einer Woche mehr Brot- und Getreidemehl entnimmt, als insgesamt 2 kg,
- b) kein Bäcker mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte der Brotkarte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht.

Die Brotkarte gilt nur für die im Aufdrucke bezeichnete Woche, welche jeweils mit dem Montage beginnt und mit dem Ablaufe des darauffolgenden Sonntags endigt. Die Brotkarte enthält abschnittsweise perforierbare Unterteilungen von 25 bis 250 g; sie werden in Berlin fortlaufend numeriert. Die Karte ist nicht übertragbar und verfällt das Bezugsrecht mit Ablauf der Woche. Bäcker und Wiederverkäufer dürfen Brot und Mehl nur gegen Vorlage der Brotkarte ausfolgen; das bezogene Quantum an Brot und Mehl ist durch Abtrennung der entsprechenden Abschnitte der Brotkarte nachgewiesen.

Die Abtrennung erfolgt durch den Verkäufer, welcher die Abschnitte, getrennt nach Brot und Mehl verwahrt und an jedem Montage für die vergangene Woche an die zuständige Brot-Kommission abzuliefern hat.

Der Verkäufer hat weiters eine besondere Vormerkung zu führen, auf welcher getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) Zugang im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,
- c) Abgang im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

Es ist beabsichtigt, die Brotkarte für den Zeitraum von vier Wochen zu verteilen, im Anfange wurde die Verteilung auf zwei Wochen eingeschränkt.